

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
(Landtags-Drucksache: 14/6512)**

**zur Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform  
am 28. Mai 2008 im Landtag des Landes NRW**

SGK und GAR in NRW lehnen den vorgelegten Gesetzesentwurf über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen entschieden ab. Der Gesetzesentwurf begegnet erheblichen politischen, staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Wahltermin und die Dauer der Wahlperiode ist nicht hinreichend bestimmt. Eingriffe in die politische Legitimation bestehender kommunaler Vertretungen und in die politische Legitimation der gewählten Hauptverwaltungsbeamten sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und ermessensfehlerhaft. Das Hinausschieben der Umsetzung des politischen Wählerwillens über einen Zeitraum von über vier Monaten verletzt das Demokratieprinzip in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise. Die Chance einer demokratisch und verfassungsrechtlich gebotenen sowie sich in zeitlicher Hinsicht aufdrängenden Zusammenlegung der Kommunal- mit den Bundestagswahlen im Herbst 2009 wird leider nicht ergriffen.

Im Einzelnen möchten wir zum Gesetzesentwurf Folgendes ausführen:

### **1. Bestimmtheit des Wahltermins**

Der Gesetzesentwurf setzt nach § 14 Absatz 1 Satz 2 KWahlG n.F. als Tag der allgemeinen Neuwahlen in NRW (zwingend) den Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland fest. Der Landesgesetzgeber setzt den Tag der Wahl nicht selbst fest und ermächtigt auch nicht ein Verfassungsorgan des Landes (z.B. die Landesregierung) zur Festsetzung des Wahltermins. Vielmehr knüpft der Gesetzgeber die Festsetzung des Wahltermins an den Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, nämlich der Festsetzung des Termins für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Der Innenminister des Landes NRW macht den Termin zur Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen lediglich noch bekannt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 3 KWahlG n.F.).

Es ist mehr als fraglich, ob der Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 aber auch in den Folgejahren als bereits hinreichend feststehend bezeichnet werden kann, um den Tag der Kommunalwahlen in NRW im Jahr 2009 und den Folgejahren zu bestimmen:

Nach § 7 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) bestimmt die Bundesregierung den Tag der Hauptwahl nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaft und im Rahmen des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments („Direktwahlakt“, vgl. BGBl. 1977 II S. 733 und BGBl. 2003 II S. 810) innerhalb der festgelegten Zeitspanne. § 4 EuWG i.V.m. § 16 Bundeswahlgesetz legt fest, dass der Wahltag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss.

Nach Artikel 11 des Direktwahlaktes des EU wird der Zeitraum, in dem die Europawahlen stattfinden, vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlament einstimmig näher bestimmt.

Der Direktwahlakt der EU legt diesen Zeitraum grundsätzlich von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag (Artikel 10 Absatz 1). Die Wahl soll grundsätzlich in einem der ersten Europawahl von 1979 entsprechenden Zeitraum im letzten Jahr der Wahlperiode stattfinden (Artikel 11 Absatz 2 Satz 1). Der Zeitraum der ersten Europawahl lag zwischen dem 7. und 10. Juni 1979.

Daraus folgt, dass für das Jahr 2009 als Wahlzeitraum für die Wahlen zum Europäischen Parlament grundsätzlich die Zeit vom 4. bis 7. Juni 2009 in Betracht kommt. Nach einstimmiger Bestimmung dieses Wahlzeitraums durch den Rat, könnte die Bundesregierung nur Sonntag, den 7. Juni 2009, als Tag der Hauptwahl bestimmen. Damit wäre dann auch nach § 14 Absatz 1 Satz 2 KWahlG n.F. der Tag der allgemeinen Neuwahlen in NRW durch die Bundesregierung festgelegt.

Nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 des Direktwahlaktes der EU setzt der Rat mindestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode einen frühestens zwei Monate früheren oder spätestens ein Monat späteren Wahlzeitraum fest, wenn es sich als „unmöglich erweist“, die Wahlen im grundsätzlich festgelegten Zeitraum abzuhalten. Hiervon hat der Rat bisher zwei Mal Gebrauch gemacht.

Mithin ist es möglich, dass der Rat den grundsätzlich festgelegten Wahlzeitraum um zwei Monate vorverlegt bzw. um einen Monat nach hinten verschiebt. Je nach Entscheidung des Rates könnte daher die Wahl zum Europäischen Parlament schon im frühest möglichen Zeitraum vom 9. bis 12. April 2009 stattfinden und damit der Tag der Kommunalwahl in NRW schon auf Sonntag, den 12. April 2009 vorverlegt werden. Andererseits wäre denkbar, dass die Europawahlen auf den spätesten Wahlzeitraum vom 2. bis 5. Juli 2009 verschoben werden und Wahltag für die Kommunalwahlen in NRW dann Sonntag, der 5. Juli 2009 wäre.

Die Entscheidung zum Vorziehen bzw. zum Verschieben des Wahlzeitraums muss vom Rat spätestens ein Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode, also spätestens bis zum 20. Juli 2008, erfolgen. Entgegen der Darstellung im Gesetzesentwurf steht der Wahltermin mithin keineswegs fest.

Darüber hinaus begegnet es rechtlichen Bedenken, dass sich die Verfassungsorgane des Landes NRW nach dem Gesetzesentwurf der konkreten Festsetzung eines Wahltermins durch Kopplung an die Festsetzung des Wahltermins zum Europäischen Parlament einem wesentlichen Staatsorganisationsakt „entledigen“. Die Festlegung des Wahltermins wird in die Hände der Organe des Europäischen Union und der Bundesregierung gelegt.

Übereinstimmend wird die Bestimmung des Wahltages für Parlamentswahlen in Rechtsprechung und Literatur als ein dem Verfassungsrecht angehöriger staatlicher Organisationsakt bezeichnet (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, § 1 BWahlG, Rnr. 3). Sie ist eine grundlegende Anordnung der Staatsleitung mit politischem Einschlag, die entweder dem Parlament oder der Exekutive vorbehalten ist [vgl. Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 14. August 1974, Az. Vf. 42-VI-74, BayVerfGH 27 (119) 125].

Aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen müssen wesentliche Entscheidungen wie die Vorbereitung von Wahlen durch Festlegung des Wahltermins auch von den hierzu berufenen

Verfassungsorganen getroffen werden. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert, dass sie nicht auf außerhalb der Verfassung stehende Dritte übertragen werden. Dem widerspricht der vorgelegte Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen.

## **2. Dauer und Ende der Wahlperiode**

Die Dauer und das Ende der Wahlperiode wird gemäß § 14 Absatz 2 KWahlG n.F. ebenfalls zwingend an den Tag der (folgenden!) allgemeinen Wahl der Vertretungen und damit den Tag der Wahl zum Europäischen Parlament geknüpft. Die Wahlperiode endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl im Jahr 2014 (voraussichtlich) stattgefunden hat (vgl. Seite 15, letzter Absatz des Gesetzesentwurfs). Auch hier knüpft der Gesetzgeber die Dauer und das Ende der Wahlperiode an den Eintritt eines zukünftigen Ereignisses.

Dies hat nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zur Folge, dass die fünfjährige Wahlperiode (21. Oktober 2009 bis 20. Oktober 2014) „einmalig um wenige Monate“ verkürzt wird. Im „Regelfall“ der Festlegung des Europawahltermins (s.o.) wäre dies genauer gesagt dreieinhalb Monate.

Je nach Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014, könnte die Wahlperiode aber auch um fünfeinhalb oder zumindest zweieinhalb Monate verkürzt werden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur Festlegung des Wahltermins verwiesen.

In der Folge sind Verkürzungen auch der weiteren Wahlperioden durchaus möglich, wenn sich der Rat der Europäischen Union z.B. darauf verständigen würde, die Wahlen zum Europäischen Parlament um bis zu zwei Monate vorzulegen. Die Verkürzung der Wahlzeit wäre damit keineswegs „einmalig“, wie es im Gesetzesentwurf dargestellt wird. Die Dauer der Wahlperiode ist damit keineswegs für fünf Jahre gewährleistet. Hierin unterscheidet sich der Gesetzesentwurf auch von allen anderen bekannten Wahlgesetzen.

Unabhängig davon ist es auch nicht auszuschließen, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament aus bisher nicht absehbaren politischen oder europaverfassungsrechtlichen Gründen außerhalb der fünfjährigen Wahlperiode durchgeführt werden müssen. Für diesen Fall wäre die Bestimmung des Wahltermins und die Dauer der Wahlperiode durch Gesetz zwingend neu zu regeln.

Die Verkürzung einer Wahlperiode bedarf als Eingriff in das Demokratieprinzip einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (hierzu noch später). Diese Rechtfertigung muss sich aber auch auf mögliche weitere Verkürzungen von Wahlperioden erstrecken, was nach der Gesetzesbegründung bisher nicht erkennbar ist.

Gesetzestechische Probleme ergeben sich durch die fehlende Bestimmtheit des Endes der Wahlperiode bei fristgebundenen Regelungen nach dem KWahlG:

So bestimmt § 3 Absatz 2 KWahlG, dass die Gemeinden und Kreise bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter verringern können. Nach § 17 Absatz 4 KWahlG sind die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber (nicht Wahlkreisbewerber!) innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen. Da § 14 Absatz 2 KWahlG n.F. den Ablauf der Wahlperiode an den Termin der allgemeinen Wahlen koppelt, kann die 15-Monatsfrist nicht jederzeit berechnet werden.

### **3. Politische Legitimation und Hinausschieben des Wählerwillens**

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Wahlen der kommunalen Vertretungen und die der Hauptverwaltungsbeamten im Jahr 2009 am (noch nicht feststehenden) Tag der Europawahlen stattfinden, die Wahlperiode der neu Gewählten jedoch erst am 21. Oktober 2009 beginnen. Folgt man den Annahmen im Gesetzesentwurf, so sollen die amtierenden Mitglieder der Vertretungen und die amtierenden Hauptverwaltungsbeamten über mehr als vier Monate „im Schatten“ bereits neu gewählter Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamter ihr Mandat weiter ausüben.

In der Praxis kann dies zu erheblichen politischen Verwerfungen führen. Das Legitimations- und Demokratieprinzip wird in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise beeinträchtigt und legt einen Verstoß gegen das Willkürverbot nahe.

#### **a) Verwerfungen in der Praxis**

Zumindest bei geänderten Mehrheitsverhältnissen in den kommunalen Vertretungen wird die politische Legitimation der amtierenden Mandatsträger/innen von den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von den Mandatsträger/innen selbst, in Frage gestellt werden.

Daraus kann einerseits ein für die Kommunen schädlicher „Stillstand der Rechtspflege“ eintreten und Sitzungen der kommunalen Vertretung zum „absurden Theater“ geraten. Andererseits könnte aber auch die „alte Mehrheit“ in der Vertretung angesichts geänderter Mehrheitsverhältnisse versucht sein, wichtige sachliche und personelle Entscheidungen noch bis Ende der Wahlperiode zu beschließen. Sofern vereinzelt angenommen wird, dass die amtierenden Vertretungen den neu artikulierten Wählerwillen schon beachten werden, so muss daraus folgend auch angenommen werden, dass die politische Legitimation der „alten“ Vertretungen nicht in Zweifel gezogen ist, sondern schon mit den Neuwahlen beendet ist.

Auch für Hauptverwaltungsbeamte hätte eine gescheiterte Wiederwahl in der Praxis zur Folge, dass dieser in seiner Amtsführung für über vier Monate nach Innen und Außen zur sprichwörtlichen „lame-duck“ werden. Daran ändert auch - wie der Gesetzesentwurf glauben machen will - die Tatsache nichts, dass während der Sommerpause und in den Herbstferien in der Regel sitzungsfreie Wochen sind: Dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt auch in dieser Zeit weiterhin die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung (§ 62 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Im Rahmen des § 60 GO NRW können und müssen ggf. dringliche Entscheidungen an Stelle des Rates getroffen werden.

#### **b) Beeinträchtigung des Demokratieprinzips**

Einerseits ist die demokratische Legitimation der amtierenden Vertretungen und die der amtierenden Hauptverwaltungsbeamten zumindest in Zweifel gezogen. Andererseits wird auch das aus dem Demokratieprinzip (Artikel 20, 28 Grundgesetz) abgeleitete Gebot der Periodizität der Wahl und der zeitnahen Ingeltungsetzung des aktuellen Wählerwillens zugunsten den neu gewählten Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten erheblich beeinträchtigt.

Das Demokratieprinzip gebietet, dass eine demokratische Legitimation durch das Wahlvolk möglichst zeitnah zum Beginn der Wahlperiode der neu gewählten, das Volk in der nächsten Wahlperiode repräsentierenden Volksvertretung, erfolgt (vgl. BVerGE 18, 151, 154).

Jede ins Gewicht fallende zeitliche Diskrepanz zwischen Wahl und Funktionsaufnahme führt zu einer Minderung der politischen Legitimation der Wahl [vgl. ausführlich: Klein/Giegerich, Grenzen des Ermessens bei der Bestimmung des Wahltages, AöR 112 (1987), S. 544 (572)].

Diesem Grundsatz soll in Nordrhein-Westfalen z.B. dadurch Rechnung getragen werden, dass drei Monate nach der Landtagswahl die konstituierende Sitzung des neuen Parlaments stattzufinden hat (vgl. Artikel 34 und 37 Landesverfassung NRW). Diese Dreimonatsfrist stellt sich im Vergleich zu anderen Bundesländern schon als vergleichsweise langer Zeitraum dar. Im Hamburg soll die Konstituierung bereits drei Wochen nach der Wahl erfolgen (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Hamburgischen Landesverfassung). Auch für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister in NRW haben die Koalitionsfraktionen mit der Verabschiedung des „GO-Reformgesetzes“ im September 2007 offensichtlich die Notwendigkeit erkannt, dass eine Wahl „frühestens drei Monate“ vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters stattfinden darf (vgl. § 65 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Nach der einschlägigen Rechtsprechung und der Literatur erscheint eine gewisse Zeitspanne zwischen Wahltermin und Ablauf der Wahlperiode gerechtfertigt, wenn sie im Verhältnis zur Dauer der regulären Wahlperiode gering und durch wichtige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt erscheint. Die sachlichen Gründe für einen über drei Monate hinausgehenden Aufschub, den Wählerwillen hinsichtlich der Zusammensetzung der neu gewählten Vertretung möglichst bald in Geltung zu setzen, müssen jedoch um so gewichtiger sein, je früher die Wahl vor dem Ablauf der Wahl stattfindet (vgl. Klein/Giegerich, a.a.O., S. 585). Der Gesetzgeber hat insoweit einen nur begrenzten Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und auch der Festlegung eines Wahltermins. Das gesetzgeberische Ermessen wird darüber hinaus durch das Willkürverbot als objektivem Gerechtigkeitsprinzip für staatsorganisatorische Akte begrenzt.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung hinsichtlich einer ermessenfehlerfreien Abwägung nicht stand und erscheint vielmehr willkürlich.

Zur Begründung des Gesetzesentwurfs wird im Wesentlichen angeführt, dass mit einer (dauerhaften) Zusammenlegung von Wahlterminen der Aufwand für die Durchführung von Wahlen gesenkt und die Wahlbeteiligung (der Europawahl!) erhöht werden könne. Darüber hinaus solle eine Überlagerung kommunalpolitischer Themen durch eine - ausdrücklich nicht gewollte Zusammenlegung mit den im Herbst 2009 anstehenden Bundestagswahlen – sowie ein isolierter dritter Kommunalwahltermin in 2009 mit vermeintlich geringer Wahlbeteiligung vermieden werden.

Die Zusammenführung von Wahlterminen ist grundsätzlich geeignet, den organisatorischen Aufwand für die Durchführung von Wahlen zu minimieren. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der wahlorganisatorische Aufwand bei der Vorbereitung von Europawahlen unter anderem wegen der schwierigeren Feststellung der Wahlberechtigung der EU-Bürger deutlich höher ist, als bei Kommunal- und Bundestagswahlen. Insgesamt erscheint die (dauerhafte) Zusammenlegung allgemeiner Kommunalwahlen mit den Wahlen zum Europäischen Parlament aber als grundsätzlich legitimes Ziel.

Dieses Ziel wäre jedoch auch ohne einen Eingriff in die politische Legitimation der amtierenden Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamte und ohne jede Beeinträchtigung des Demokratieprinzips zu erreichen. Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, könnten die allgemeinen Kommunalwahlen erstmals im Jahre 2014 gemeinsam mit den Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt werden. Die Dauer der Wahlperiode für die im Jahr

2009 zu wählenden Vertretungen könnte von vorne herein auf den Zeitpunkt der im Jahr 2014 – gemeinsam mit den Europawahlen – zu wählenden Vertretungen in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise beschränkt werden.

Sofern im Jahr 2009 dennoch eine Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit einer anderen Wahl verfolgt werden soll, so erscheint es nicht nur aus zeitlichen Gründen nahe liegend, sondern auch aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen geboten, diese Wahlen mit den im Herbst 2009 durchzuführenden Bundestagswahlen abzuhalten.

Durch eine Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Bundestagswahlen im Herbst 2009 könnte ein Eingriff in die demokratische Legitimation der amtierenden Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten sowie eine Beeinträchtigung des Demokratieprinzips vollständig vermieden werden. Eine Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen ist zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels der Zusammenlegung eines Wahltermins im Jahre 2009 mithin nicht erforderlich.

Hiergegen kann auch nicht angeführt werden, dass es bei einer Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit den Bundestagswahlen im Herbst 2009 zu einer unerwünschten Überlagerung von kommunalpolitischen Themen durch Themen der Bundestagswahl kommen werde. Im Gegenteil stellen sich die vermeintlichen Nachteile einer Zusammenlegung von Bundestags- und Kommunalwahlen im Verhältnis zu den Nachteilen einer sehr viel schwerer wiegenden Durchbrechung des Demokratieprinzips als verfassungsrechtlich erheblich dar. (vgl. insbesondere: OVG Lüneburg, Urteil vom 4.12.1979, Az.: 2 OVG A 103/78).

Bei einer Zusammenlegung von Wahlterminen ist immer damit zu rechnen, dass es zu Überlagerungen von politischen Themen kommt. So auch bei einer Zusammenlegung von Kommunalwahlen mit den Europawahlen. Keineswegs unterscheiden sich die Themenstellungen bei der Europawahl von denen der Kommunalwahlen deutlicher, als die Themenstellungen bei der Bundestagswahl von denen der Kommunalwahl. Es ist vielmehr zur erkennen, dass es immer mehr inhaltliche Berührungspunkte zwischen europa- und kommunalpolitischen Themen gibt. Allein im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, also u.a. der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Elektrizität, Gas, Wasser und öffentlichen Personennahverkehr, wird die Kommunalpolitik im Wesentlichen durch den europäischen Rechtsrahmen bestimmt. Gleiches gilt für den Bereich des öffentlichen Vergabewesens, von dem gerade die Kommunen betroffen sind.

Bei einer Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen ist auch nicht mit einer Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen zu rechnen. Der Gesetzesentwurf selbst spricht angesichts der bisher sehr niedrigen Wahlbeteiligungen bei den Europawahlen auch nur davon, dass mit einer erheblich höheren Wahlbeteiligung „bei der Europawahl“ zu rechnen ist (vgl. Seite 13, erster Absatz der Gesetzesbegründung).

Die Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den Europawahlen mag unabhängig von der Durchführung der Kommunalwahlen ein legitimes Ziel auch des nordrheinwestfälischen Gesetzgebers sein. Dieses Ziel ist aber schon nicht geeignet, Eingriffe in die politische Legitimation der kommunalen Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamte sowie das Demokratieprinzip zu rechtfertigen. Geeignet kann insoweit nur eine Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen sein, die selbst die Koalitionsfraktionen bei einer Zusammenlegung von Europa- und Kommunalwahlen zu Recht nicht erkennen können.

Dabei obliegt es dem Gesetzgeber, grundsätzlich alles zu tun, um die Wahlbeteiligung hinsichtlich der Kommunalwahlen zu stärken und den politischen Willen des Volkes auch insofern möglichst umfassend zur Geltung zu bringen. Gerade hierzu kann eine Zusammenlegung von allgemeinen Kommunalwahlen mit anstehenden Bundestagswahlen nicht nur geeignetes, sondern sogar verfassungsrechtlich gebotenes Mittel sein (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

#### **4. Schlussbetrachtung**

Wie in der Presse bekannt geworden ist, haben die Generalsekretäre von CDU und FDP in NRW, die Herren Wüst und Lindner, bereits im Juni 2007 bei einer Besprechung mit dem Innenministerium des Landes NRW eine Bündelung der Wahltermine im Jahr 2009 für „grundsätzlich wünschenswert“ gehalten, sich jedoch aus „politischen Erwägungen“ gegen eine Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Bundestagswahl ausgesprochen.

Das „Motiv“ der Koalitionsfraktionen für eine Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit den Europawahlen scheint somit in „politischen Erwägungen“ zu liegen, die sich der Begründung des Gesetzentwurfes entziehen.

Jedenfalls reichen die von den Koalitionsfraktionen im Gesetzesentwurf genannten Gründe nicht aus, um die zu erwartenden Eingriffe in die politische Legitimation der amtierenden Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamte sowie das Demokratieprinzip zu rechtfertigen.

\* \* \*